

Bekanntmachung des Marktes Wolnzach

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnungsverfahren des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Lauterbach von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 4,90 im Gemeindebereich des Marktes Wolnzach

Hier: Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat das Überschwemmungsgebiet am Lauterbach ermittelt und in Karten dargestellt und dem Landratsamt Pfaffenhofen am 05.02.20219 vorgelegt. Durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12/2019 hat das Landratsamt Pfaffenhofen das Überschwemmungsgebiet am Lauterbach vorläufig gesichert. Für das Festsetzungsverfahren wurden die Unterlagen vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt geprüft und ergänzt und dem Landratsamt Pfaffenhofen mit der Bitte um Festsetzung übersandt.

Das Landratsamt hat nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 BayWG das Überschwemmungsgebiet verpflichtend durch Rechtsverordnung festzusetzen. Vor dem Erlass dieser Rechtsverordnung führt die Kreisverwaltungsbehörde aufgrund von Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG).

Die öffentliche Bekanntmachung, die dazugehörigen Karten und der Erläuterungsbericht sowie der Verordnungsentwurf und die rechtliche Darstellung können in der Zeit vom **05.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024** beim Markt Wolnzach, Rathaus Wolnzach, Marktplatz 1, Bauamt, Zimmer 10, während der Dienststunden (Montag – Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13.30 Uhr – 18 Uhr) sowie auf der Homepage des Landratsamtes Pfaffenhofen unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrecht/> eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen können bei den in dieser Bekanntmachung bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht werden. Nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Wolnzach oder dem Landratsamt Pfaffenhofen Einwendungen gegen die geplante Verordnung erheben.

Die Einwendungen müssen mind. Name und Anschrift erhalten und erkennen lassen, welche eigenen Belange durch das Vorhaben berührt sein sollen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung kann ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wolnzach, 26.02.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Machold', written in a cursive style.

Jens Machold
1. Bürgermeister

An der Amtstafel
angeheftet am 26.02.2024
abgenommen am 08.04.2024